

Anlage (Gebührenteil) zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom **05.07.2011** folgende Anlage (Gebührenteil) zur Satzung erlassen:

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes und der Bewirtschaftungskosten der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf erhebt die Gemeinde Gebühren, berechnet Energiekosten und lässt sich Auslagen erstatten.

1. Gebühren

- 1.1 Für Einwohnerrinnen/Einwohner der Gemeinde Kasseedorf wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR und für Vereine und Verbände der Gemeinde Kasseedorf wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR festgesetzt.
- 1.2 Für andere Nutzer und Veranstalter wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 140,00 EUR festgesetzt.
- 1.3 Nutzer, die laut Satzung unter § 2 Abs. 2 fallen, zahlen eine Gebühr, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter festgelegt wird. In jedem Fall sind die Kosten für die Reinigung und die Energiepauschale für den festgelegten Zeitraum zu entrichten.
- 1.4 Bei der Anmeldung des Termins ist eine 50%ige Anzahlung der jeweiligen Gebühr fällig. Hierdurch wird der Termin verbindlich für den Nutzer bestätigt. Die Anzahlung verfällt bei Nicht- Inanspruchnahme des Reservierungstermins, wenn dieser nicht mindestens drei Wochen vorher abgesagt wird.

2. Sonstige Auslagen und Erstattungen

- 2.1 Für besondere Leistungen sind der Gemeinde Kasseedorf die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- 2.2 Für die von der Gemeinde übernommene Reinigung wird eine Pauschale von 50,00 EUR/ Veranstaltung festgesetzt.
- 2.3 Wird bei Veranstaltungen ausschließlich die Toilette benutzt, so wird je Nutzung eine Pauschale von 25,00 EUR/Veranstaltungstag festgesetzt.
- 2.4 Wird bei Veranstaltungen ausschließlich die Küche benutzt, so wird je Nutzung eine Pauschale von 25,00 EUR/Veranstaltung festgesetzt.
- 2.5 Schäden an der Einrichtung und am Inventar sind zu erstatten.

3. Abrechnung

Die obigen Gebühren (Restgebühren) sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Anmeldung erfolgt bei der Verwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte unter Benutzung des dort vorgeschriebenen Vordrucks.

4. Sonderregelungen

4.1 Die Bürgerbegegnungsstätte der Gemeinde Kasseedorf darf für zwei Veranstaltungen pro Jahr, die nicht kommerziellen Zwecken dienen, von angehörigern Vereinen und Verbänden der Gemeinde Kasseedorf unentgeltlich genutzt werden. In den Wintermonaten vom 01. Oktober bis 30. April ist auch bei diesen Veranstaltungen von den Vereinen und Verbänden eine Energiekostenpauschale von 30,00 EUR zu entrichten. Für die Reinigung der Bürgerbegegnungsstätte ist eine Reinigungspauschale von 30,00 EUR zu zahlen.

4.2 Die Kasseedorfer Theatergruppe zahlt pro Belegungstag 10,00 EUR und pro Aufführungstag 25,00 EUR. Es wird eine Endreinigungspauschale in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

Der Erlass der Neufassung der Anlage (Gebührenteil) zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf tritt mit Wirkung vom **01.08.2011** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage „Gebührenteil“ zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte vom 15.12.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Anlage „Gebührenteil“ zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte Kasseedorf wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a.B., den 26.07.2011



Gemeinde Kasseedorf
Der Bürgermeister